

Corona-Sonderzahlung - Auszahlungstermin und weitere Informationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits berichtet erfolgt die Auszahlung grundsätzlich mit den Bezügen für den Monat März 2022 (Beamte) bzw. dem Entgelt für Februar 2022 (Tarifbeschäftigte).

Der Finanzausschuss des Landtags hat in seiner Sitzung vom 20.01.2022 der Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung nach Maßgabe des Entwurfs des Gesetzes über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs zugestimmt.

Die Zustimmung des Finanzausschusses umfasst auch die vorgriffsweise Nichtanrechnung der in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gemäß § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährten Leistungen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge. Dadurch wird die Auszahlung auch an diejenigen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht, die nach dem 1. November 2021 in den Ruhestand getreten sind und zum Auszahlungszeitpunkt nicht mehr im aktiven Dienst sind.

Eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € (jeweils bezogen auf eine Vollbeschäftigung) erhalten

- die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter,
- die tariflich Beschäftigten

Eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 € (jeweils bezogen auf eine Vollbeschäftigung) erhalten

- die Anwärterinnen und Anwärter,
- die tariflich Auszubildenden und Praktikanten

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 11a EStG. Danach sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei.

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat. Die Corona-Sonderzahlung unterliegt der Teilzeitkürzung.

Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. November 2021.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt.

Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 01. November 2021 zu zahlen hat, also bspw. gegenüber dem Land oder den Kommunen.

Mit kollegialen Grüßen
Ralf Kusterer

Ralf Kusterer
Landesvorsitzender Baden-Württemberg
Stellv. Bundesvorsitzender
Deutsche Polizeigewerkschaft
Kernerstraße 5
70182 Stuttgart
Tel.: +49 711 997 9474-0 (Zentrale)
Fax: +49 711 997 9474-20
Mobil: +49 170 355 000 1
ralf.kusterer@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de